

# § 55 BauVOLuFw § 55

BauVOLuFw - Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Verweis in dieser Verordnung auf Bundesgesetze ist als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen: Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2002.

(2) Der Verweis in dieser Verordnung auf Bundesverordnungen ist als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen: Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des -Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV), BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 242/2006.

Anmerkung in der Fassung LGBI. Nr. 118/2006

In Kraft seit 01.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)